

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 01/2014

### 1. Vertragsabschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, gleich ob diese Einzelbestellungen sind oder auf der Grundlage von Rahmenverträgen erteilt werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, sie werden von ZMB BRAUN ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten bedeutet nicht die Anerkennung seiner Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Bestellungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen werden von ZMB BRAUN schriftlich erteilt oder bestätigt. Der Schriftform gleichgestellt sind per Telefax und/oder per E-Mail abgegebene Erklärungen.
- 1.3 ZMB BRAUN erwartet die verbindliche Annahme einer Bestellung in Schriftform spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Bestellungseingang. Die Bestätigung muss die ZMB BRAUN-Bestellnummer und sonstige Bestellangaben enthalten, auf die in der Bestellung verwiesen wird.
- 1.4 Änderungen oder Ergänzungen des Lieferanten zu Bestellangaben werden nur verbindlich, wenn ZMB BRAUN diese schriftlich gegenbestätigt.

### 2. Beistellungen

- 2.1 Alle von ZMB BRAUN dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen, Materialien u. a. Beistellungen bleiben im Eigentum von ZMB BRAUN.
- 2.2 Dem Lieferanten ist es untersagt, Beistellungen Dritten weder zur Einsichtnahme, noch zur Verwendung zu überlassen, noch nach diesen hergestellte Teile an Dritte zu liefern, es sei denn, ZMB BRAUN hat vorher schriftlich die Zustimmung erteilt. Dies gilt auch für Teile, die der Lieferant nach Vorgaben von ZMB BRAUN oder unter wesentlicher Mitwirkung von ZMB BRAUN entwickelt hat. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten auch solche Firmen und Personen, die mit dem Vertrieb der ZMB BRAUN-Erzeugnisse befasst sind.
- 2.3 Die dem Lieferanten von ZMB BRAUN überlassenen Beistellungen hat er ordnungsgemäß zu verwahren und gegen alle Schäden wie z.B. durch Feuer, Wasser, Einbruch ausreichend zu versichern. Ungeachtet dessen ist er verpflichtet, diese nach Aufforderung oder nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit ZMB BRAUN unaufgefordert zurückzugeben.

### 3. Preise, Lieferbedingungen, Versand

- 3.1 Die Preise sind Festpreise und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer einschließlich Verpackung bezogen auf das Werk von ZMB BRAUN in Friedrichshafen. Nachträgliche Preiserhöhungen müssen von ZMB BRAUN schriftlich anerkannt werden. Sollte die Marktentwicklung eine Senkung von vereinbarten Preisen mit dem Lieferanten erforderlich machen, nimmt ZMB BRAUN mit dem Lieferanten Verhandlungen über eine Herabsetzung seiner Preise auf.
- 3.2 Als Lieferbedingungen gelten „DDP benannter Bestimmungsort, Incoterms® 2010“
- 3.3 Ist Preisstellung „ab Werk“ vereinbart, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit ZMB BRAUN keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Der Lieferant hat die Frachtkosten im Voraus zu zahlen. Eine Frachtvorlage durch ZMB BRAUN findet nicht statt. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift sowie für eine zur Einhaltung von Terminen beschleunigte Beförderung gehen zu Lasten des Lieferanten. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem, wie auch allen anderen Versandpapieren die in der Bestellung angegebenen Bestellkennzeichen anzugeben sind.
- 3.4 Der Lieferant hat die Lieferung nach den Anforderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung von Transportart und -weg zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

### 4. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung am Tag der Lieferung oder Leistung an ZMB BRAUN zu senden. Die Rechnung darf nicht der Lieferung beigelegt werden. Diese muss die Bestellnummer und das Bestelldatum, Zusatzdaten von ZMB BRAUN (Kontierung), ZMB BRAUN-Identnummer, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins, Menge der berechneten Waren bzw. Leistungen sowie Ursprungsland der gelieferten Teile enthalten.
- 4.2 Der Lieferant hat ZMB BRAUN auf Anforderung ein Auskunftsblatt über das Ursprungsland seiner Lieferung zur Verfügung zu stellen. Falls die gelieferte Waren nicht aus einem EG-Ursprungsland stammen, hat er auf der Rechnung auch ohne Anforderung das jeweilige Herkunftsland der Waren anzugeben.
- 4.3 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Eingang einer prüfbaren Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung bzw. Abnahme, wenn eine solche vereinbart ist oder wenn erfolgsbezogen zu erbringende Leistungen geschuldet sind. ZMB BRAUN leistet Zahlung nach Eintritt dieser Voraussetzungen innerhalb von 14 Arbeitstagen mit 3 % Skonto oder nach Wahl innerhalb von 30 Arbeitstagen netto ohne Abzug.

### 5. Rechte Dritter, Schutzrechte, Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Der Lieferant stellt sicher, dass ZMB BRAUN durch die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen und Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt und räumt ZMB BRAUN ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu den vertraglichen Zwecken ein. Er stellt ZMB BRAUN von allen Ansprüchen frei, die gegen ZMB BRAUN wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten geltend gemacht werden, sofern die Verletzung von ihm zu vertreten ist. Lizenzgebühren, Aufwendungen oder Kosten, die ZMB BRAUN zur Vermeidung oder zur Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in solchen Fällen der Lieferant. ZMB BRAUN wird ihn im Falle einer Inanspruchnahme entsprechend informieren.
- 5.2 ZMB BRAUN widerspricht allen Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ZMB BRAUN. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei ZMB BRAUN Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte, Pfandrechte oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geltend machen, wird ZMB BRAUN den Lieferanten für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen..

### 6. Lieferzeit

- 6.1 Der Lieferant hat vereinbarte Liefertermine und –fristen einzuhalten. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von ZMB BRAUN und werden nur ausnahmsweise akzeptiert. Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm zur Ausführung der Bestellung von ZMB BRAUN benötigten Unterlagen oder sonstige vertraglich vorgesehenen Beistellungen so frühzeitig bei ZMB BRAUN anzufordern, dass er die vereinbarten Liefertermine und –fristen einhalten kann.
- 6.2 Sobald der Lieferant erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies ZMB BRAUN unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Dies berührt nicht die ZMB BRAUN gesetzlich zustehenden Ansprüche im Verzugsfall.

### 7. Gefahrübergang/Mängelrüge

- 7.1 Die Gefahr geht bei Lieferungen auf ZMB BRAUN über, wenn diese an der in der Bestellung genannten Versandanschrift eingetroffen sind. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage oder bei sonstigen Vertragspflichten, für die eine Abnahme vereinbart ist sowie bei Werkleistungen geht die Gefahr auf ZMB BRAUN über, wenn eine förmliche Abnahme erfolgt ist.
- 7.2 Äußerlich erkennbare Mängel zeigt ZMB BRAUN bei Lieferungen dem Lieferanten spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an.

## 8. Rechte bei Mängeln, Verjährung

- 8.1 Der Lieferant übernimmt die Verantwortung dafür, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen mangelfrei sind, dem neuesten Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen stehen. Maschinen, Geräte oder Anlagen müssen eine CE-Kennzeichnung besitzen.
- 8.2 Für die Nichteinhaltung von Beschaffenheitsmerkmalen und vereinbarten Garantien stehen ZMB BRAUN die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Garantieansprüche, die über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 8.3 ZMB BRAUN ist bei Rechten wegen Mängeln nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung sowie Ersatz von Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Lieferant hat die hierzu erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Erfolgt bei mangelhaften Teilen nach Absprache mit dem Lieferanten ein Austausch aus dem Ersatzteilbestand von ZMB BRAUN, hat der Lieferant die Wiederbeschaffungskosten für das Ersatzteil zu erstatten. Liegt der Erfüllungsort der Lieferung im Ausland, hat der Lieferant außerdem die entstehenden Zoll- und Grenzübergangskosten zu tragen.
- 8.4 Ist die Nacherfüllung eines Mangels nicht innerhalb angemessener Fristsetzung erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, stehen ZMB BRAUN die gesetzlich geregelten Ansprüche auf Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung zu.
- 8.5 Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen innerhalb einer von ZMB BRAUN zur Nacherfüllung angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, ist ZMB BRAUN berechtigt, bei Gefahr hoher Schäden und wenn der Lieferant nicht erreichbar war, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Mängelbeseitigung besteht in solchen Fällen ungeachtet dessen fort.
- 8.6 Beanstandete mangelhafte Teile hält ZMB BRAUN zur Prüfung durch den Lieferanten bereit. Auf Verlangen des Lieferanten werden diese an ihn auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt. Sie bleiben im Eigentum von ZMB BRAUN, bis eine Ersatzlieferung oder Gutschrift über das Teil bei ZMB BRAUN eingegangen sind.
- 8.7 Die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort oder mit Abnahme zu laufen, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

## 9. Produkthaftung, Versicherung

- 9.1 Der Lieferant steht für alle Schäden ein, die wegen einer Fehlerhaftigkeit seines End- oder Teileprodukts einen Produkthaftungsfall auslösen. Insbesondere stellt er ZMB BRAUN von Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, wenn diese auf einen Fehler zurückzuführen sind, dessen Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der zu ersetzende Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, sofern diese im Hinblick auf die von dem Produkt/Teilprodukt ausgehenden Gefahren rechtlich notwendig ist. ZMB BRAUN wird den Lieferanten von der Durchführung solcher Aktionen unverzüglich informieren.
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und weist dies ZMB BRAUN auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

## 10. Höhere Gewalt

Treten nach Vertragsabschluss betriebsfremde Ereignisse ein, die nicht vorhersehbar waren und von ZMB BRAUN auch nicht verhindert werden konnten und die Ausführung des Vertrages behindern, ist ZMB BRAUN berechtigt, vereinbarte Termine um die Dauer der Behinderung zu verschieben, sofern ZMB BRAUN die Behinderung nicht zu vertreten hat. Dauern solche Behinderungen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten an, hat jede Vertragspartei das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. bei einem Dauerschuldverhältnis den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Erklärung bedarf jeweils der Schriftform.

## 11. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm durch die vertragliche Zusammenarbeit mit ZMB BRAUN bekannt gewordenen Betriebsinterna, Unterlagen, Know-how oder Geschäftsvorhaben von ZMB BRAUN geheim zu halten. Die Verpflichtung besteht auch nach Vertragsabwicklung fort, solange diese nicht von ZMB BRAUN öffentlich zugänglich gemacht werden.

## 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist das Werk von ZMB BRAUN in Friedrichshafen oder ein anderer in der Bestellung angegebener Ort.
- 12.2 Gerichtsstand für beide Teile ist Karlsruhe, wenn der Lieferant Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuches ist. ZMB BRAUN kann den Lieferanten auch nach Wahl an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.